

# **Jugendordnung**

## **der Turn- und Rasensportgemeinde Elsen e.V. 1894/1911 vom 18.04.1980**

### **§ 1**

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller jugendlichen Mitglieder der Turn- und Rasensportgemeinde Elsen e.V. 1894/1911, Elsen (Paderborn) im Alter von 6 bis 17 Jahren sowie der in diesen Gruppen Sport treibender Mitglieder über 17 Jahren und aller innerhalb des Jugendbereiches gewählten Mitarbeiter.

### **§ 2**

1. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Vereins und entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel gemäß der Kassenordnung.
2. Sie bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.
3. Sie will ihren Mitgliedern eine sinnvolle Freizeitgestaltung bieten und zur Eigeninitiative anregen.

### **§ 3**

1. Die Vereinsjugend hat die Ausübung des Leistungs- und Breitensports und die Erfüllung der ihr in ihrem Gemeinschaftsleben gestellten gesellschaftlichen Aufgaben zum Ziel.
2. Sie will zum gegenseitigen Verstehen und Achten beitragen.

### **§ 4**

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung (Vereinsjugendtag)
- b) der Jugendausschuß

### **§ 5**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
2. Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Sie wird vierzehn Tage vorher vom Vorsitzenden des Jugendausschusses oder dessen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Rundschreiben einberufen.
3. Der Jugendausschuß wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann durch den Jugendausschuß in besonderen Fällen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen einberufen werden. Wenn mindestens fünfzig Jugendliche es schriftlich wünschen, muß der Jugendausschuß eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von einundzwanzig Tagen einberufen.
5. Gegenstand der Beratung der Jugendversammlung sind:
  - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
  - b) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - c) Entlastung des Jugendausschusses
  - d) Wahl des Jugendausschusses
  - e) Wahl der Delegierten zu den Jugendtagen auf Stadt- und höherer Ebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat

- f) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- h) Verschiedenes

- 6. Stimmrecht haben alle in § 1 genannten Personen, die das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- 7. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendversammlung ist immer beschlußfähig.
- 8. Über die Jugendversammlung ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer ist vor jeder Versammlung zu bestimmen.

## § 6

- 1. Der Jugendausschuß setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Jugendausschusses
  - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) zwei Jugendvertretern als Beisitzer, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind
  - d) je einem Vertreter der verschiedenen Jugendgruppen in den Vereinsabteilungen
- 2. Der Vorsitzende des Jugendausschusses und dessen Stellvertreter vertreten die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Sie sind Mitglied des Hauptvorstandes des Vereins.
- 3. Der Jugendausschuß wird von der Jugendversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. In den Jugendausschuß ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- 4. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

## § 7

- 1. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung des Vereins, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 2. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- 3. Der Jugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel gemäß der Kassenordnung.
- 4. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuß Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## § 8

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.